

**Rechtsverordnung**  
**über das Naturdenkmal "Birnbaum an der Rinkenberger Hecke"**  
**vom 3. Juli 1986**

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz LPflG) i.d.F. vom 5.2.1979, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.3.1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird folgendes verordnet.

**§ 1**

Der in § 2 näher beschriebene Birnbaum in der Gewanne "An der Rinkenberger Hecke" in Speyer, Plan-Nr. 5507, wird zum Naturdenkmal bestimmt. Die Ortsangabe ist aus dem anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 zu ersehen.

Der Schutz bezieht sich auch auf die unter der Baumkrone liegende Fläche. Der Schutz schließt die landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche aus.

Das Naturdenkmal wird unter Nr. 24 in die amtliche Liste der Naturdenkmäler der Stadt Speyer eingetragen.

**§ 2**

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um ein besonders schönes, alte und gut gewachsenes Exemplar und eines der letzten Exemplare von großen alten Obstbäumen in der Speyerer Gemarkung. Der Stammumfang des Baumes beträgt 2,73 m, die Baumhöhe über 16 m. Das Alter des Baumes beträgt über 100 Jahre.

**§ 3**

Es ist verboten, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzug, am Naturdenkmal

1. Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können;
2. Äste zu entfernen oder das Wurzelwerk zu verletzen,
3. die Standortvoraussetzungen des Baumes zu verändern.

**§ 4**

§ 3 ist nicht anzuwenden auf

1. die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Entwicklung des Baumes dienen;
2. Maßnahmen oder Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind, insbesondere das Entfernen von abgestorbenen Ästen.

## § 5

Die Grundstückseigentümer oder sonstigen zum Besitz oder zur Benutzung Berechtigten haben der Stadtverwaltung Speyer

1. jede am Baum erfolgte und ihnen bekannt gewordene Beschädigung oder Veränderung;
2. alle durchgeführten Maßnahmen und Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind;
3. Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten;
4. Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse anzuzeigen.

## § 6

Die Genehmigung nach § 3 wird von der unteren Landespflegebehörde der Stadt Speyer erteilt.

## § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Nr. 1 Handlungen durchführt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können;
2. § 3 Nr. 2 Äste entfernt oder das Wurzelwerk verletzt;
3. § 3 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen des Baumes verändert;
4. einer Anzeigepflicht nach § 5 nicht nachkommt.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Speyer, den 3. Juli 1986  
Stadtverwaltung  
In Vertretung

gezeichnet

Oppinger  
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung: 15.7.1986